



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
GmbH-Reform	2
Einheitlicher Patentschutz - update	2
Verfahrenshilfe für juristische Personen	4
Wiener Zeitung	4
Vorschläge der Europäischen Kommission zur Revision der Gemeinschaftsmarkenverordnung und der Markenharmonisierungs-Richtlinie	5
▪ Wettbewerb & Regulierung	7
Kleine Wettbewerbsgesetznovelle 2013	7
Neue Beiratsstudie zur Wettbewerbspolitik in Österreich in Vorbereitung	7
Österreich stoppt den Benzinpreis?	7
▪ Öffentliches Recht	8
25. StVO-Novelle	8
Vergabegesetznovelle 2013	9
Datenschutz	10
▪ Berufsrecht	11
Novellierung der Gewerbeordnung	11
Berufsrecht im Wandel „Point of best Service“	12
Wer betreut Österreich?	13
▪ Publikation	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Nachdem wir den unendlich langen Winter hinter uns gelassen haben, verkünden die wärmenden Sonnenstrahlen endlich das Werden und Gedeihen in unserer Umgebung.

Aber nicht nur in der Natur sprießt und blüht alles, auch in der sich ihrem Ende zuneigenden Regierungsperiode gibt es eine große Zahl spannender Projekte, die noch vor der parlamentarischen Sommerpause umgesetzt werden sollen. Eines unserer wichtigsten Projekte ist dabei sicherlich die GmbH Reform, welche die GmbH in eine moderne, für die Wirtschaft noch attraktivere Gesellschaftsform wandeln soll. Ebenso stellt die Datenschutzgesetznovelle den datenschutzrechtlichen Vollzug auf neue Beine.

Aus personeller Sicht gibt es Folgendes zu vermelden: Dr. Manfred Grünanger ist seit Anfang April 2013 delegierter Nationaler Experte in der Europäischen Kommission, GD Binnenmarkt, Unit F2: Corporate Governance, Social Responsibility. Diese Abteilung ist u.a.

zuständig für den Aktionsplan Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance. Wir wünschen Herrn Dr. Grünanger viel Erfolg für seine neue Tätigkeit. Seine Agenden hat Mag. Moritz Mitterer übernommen, der bereits bisher in der Abteilung im Bereich des Gesellschaftsrechts tätig war.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

GmbH-Reform

Nach jahrelangen Ankündigungen hat das Justizministerium vor Ostern seinen Entwurf zu einer GmbH-Reform („Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013“) zur Begutachtung verschickt.

Die Erleichterung der Gründung und des Betriebs einer GmbH sind seit Jahren ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft. Mit dem vorliegenden Entwurf werden wesentliche Forderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts umgesetzt. Die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro ist eine sinnvolle und wesentliche Erleichterung insbesondere für Unternehmensgründer. Gleichzeitig wird damit aber auch eine erforderliche Seriositätsschwelle beibehalten, weil Unternehmer dadurch verpflichtet werden, eigenes Kapital im Unternehmen einzusetzen. Leichtfertige oder unüberlegte Gründungen können dadurch verhindert werden.

Auch der internationale Kontext zeigt die Wichtigkeit der Förderung der österreichischen GmbH-Form. Mit bislang 35.000 Euro Mindeststammkapital liegt Österreich EU-weit weit an der Spitze derartiger Belastungen. Viele Neugründer wollen die GmbH-Form nutzen (was in jedem Einzelfall genau zu prüfen ist - unsere Gründungsberatungsstellen helfen gerne), benötigen aber vielfach, v.a. in den neuen Dienstleistungsbereichen, nicht einen derart hohen Kapitaleinsatz. Viele EU-Länder haben in den letzten Jahren teilweise markant ihre Mindestkapitalanforderungen gesenkt, daraus resultierende negative Erfahrungen wurden bislang nicht berichtet. Auch mit der österreichischen Senkung werden 20 EU-Länder über ein geringeres Mindeststammkapitalerfordernis verfügen.

Aus der Mindeststammkapitalenkung resultiert auch eine Senkung des finanziellen Gründungsaufwands durch eine Senkung der Notariatskosten. Zukünftig verringern sich die Kosten des Notariatsakts von 1.092,70 Euro auf 569,90 Euro. Für besonders einfache Ein-Personen-Gründungen unter den Voraussetzungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes werden die Kosten auf 43,55 Euro gesenkt.

Eine weitere Senkung erfolgt durch die Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung der GmbH-Gründung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Dies ist ein absolut sinnvoller und längst überfälliger Schritt, der allerdings vor Augen führt, dass derartige vollkommen veraltete Pflichtveröffentlichungen in Papierform zur Gänze eliminiert gehören.

Die Senkung des Mindeststammkapitals bewirkt zudem durch die unmittelbare gesetzliche Anknüpfung eine Änderung der Mindest-KöSt. Aufgrund einer Übergangsregelung beträgt ab 2014 die jährliche Vorauszahlungspflicht nicht mehr 1.750 Euro, sondern 500 Euro.

Neu eingeführt wird eine Pflicht des Geschäftsführers, eine Generalversammlung in jenen Fällen einzuberufen, in denen das Vorliegen einer Krise aufgrund der Kennzahlen des Eigenkapitalersatz-Gesetzes (Eigenmittelquote der Gesellschaft weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) vermutet wird.

Nicht unmittelbar mit der GmbH-Reform zusammenhängen, aber als Mittel zur Missbrauchsbekämpfung anzusehen, ist die Änderung der Insolvenzordnung dahingehend, dass im Falle der Führungslosigkeit einer Kapitalgesellschaft (z.B. alle Geschäftsführer zurückgetreten) der Mehrheitsgesellschafter verpflichtet wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Insolvenzantrag zu stellen.

Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens sowie der parlamentarischen Beratungen bleiben abzuwarten. Nach dem Entwurf soll die Novelle am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Dr. Artur Schuschnigg

Einheitlicher Patentschutz - update

Im Dezember 2012 haben das EU-Parlament und der Rat das aus einer 60 (!) Jahre dauernden Diskussion zum Binnenmarktpatent hervorgegangene, neue „Patentpaket“ beschlossen. Dass dieses Ereignis so lange auf sich warten ließ, ist vor allem auch an zwei zentralen Umständen gelegen:

1. Die Frage der Sprachregelung (insbesondere für Übersetzungserfordernisse von Patentschriften) war ein heiß umstrittener

Bereich und wurde immer wieder vertagt. Letztendlich konnte keine Einigung der EU-27 erzielt werden und Italien und Spanien scherten aus dem Projekt aus. Die verbleibenden 25 Mitgliedstaaten beschlossen daraufhin den Vormarsch im Weg einer verstärkten Zusammenarbeit nach Art 20 des Vertrags über die Europäische Union. Gegen diesen Ratsbeschluss haben Spanien und Italien beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Nichtigkeitsklagen erhoben, die dieser jedoch abgewiesen hat.

2. Der *EuGH* befand das ursprünglich geplante Patentgerichtsübereinkommen für unionrechtswidrig, so dass ebenfalls ein Wiederaufschüren geboten war.

Die Verordnung (EU) 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die Verordnung (EU) 1260/2012 über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen sind am 20. Jänner 2012 in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit dieser EU-Verordnungen ist allerdings an das Inkrafttreten eines - nicht auf EU-Recht sondern auf Völkerrecht basierenden - Patentgerichtsabkommens gebunden, das die teilnehmenden Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) am 19. Februar 2013 in Brüssel unter der irischen Ratspräsidentschaft unterzeichnet haben. Dieses muss jedoch noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Um in der Folge tatsächlich in Kraft treten zu können, sind 13 Ratifikationen notwendig, wobei sich Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich unter diesen 13 Staaten befinden müssen.

Was das neue Einheitspatent betrifft, hatte noch der Entwurf von 2009 das Patent als klassischen Unionsschutztitel ausgestalten wollen, also als umfassend unionsrechtlich begründetes und determiniertes individuelles Recht, wie es von den bestehenden Unionsrechten bei Marken oder Designs bekannt ist. Demgegenüber spricht die neue Verordnung nicht mehr von einem Unionspatent, sondern von einem „Patentschutz mit einheitlicher Wirkung“. Das kennzeichnet eine Änderung in der Rechtsnatur des Titels: er gründet nicht länger autonom im EU-Recht, sondern knüpft an die völkerrechtsbasierten EPÜ-Patente an. Das bedeutet, dass das einheitliche Patent ein vom Europäischen Patentamt (EPA) in München nach den Vorschriften und Verfahren des

Europäischen Patent-Übereinkommens erteiltes europäisches Patent ist, dem auf Antrag des Patentinhabers eine einheitliche Wirkung für das Hoheitsgebiet der EU verliehen wird (mit Ausnahme von Italien und Spanien). Das einheitliche Patent soll neben den nationalen Patenten und den klassischen europäischen Patenten nach dem EPÜ bestehen.

Die Verordnung sieht vor, dass die 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf einheitliche Wirkung,
- die Registrierung der einheitlichen Wirkung,
- die Veröffentlichung der Übersetzungen (voraussichtlich noch die nächsten 12 Jahre),
- die Erstellung und Verwaltung eines „Registers für den einheitlichen Patentschutz“ mit Einträgen zu Rechtsübergängen und -übertragungen sowie Erlöschen, Lizenzierung, Beschränkung oder Widerruf einheitlicher Patente,
- die Einhebung der Jahresgebühren sowie
- die Verteilung eines Teils der Jahresgebühren an die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Den einheitlichen Patentschutz betreffende Entscheidungen des EPA sollen vor dem Einheitlichen Patentgericht angefochten werden können.

Übersetzungsregelungen: Wenn die Übergangszeit nach der Verordnung (die allerdings bis zu 12 Jahre dauern kann) abgelaufen ist, wird es nach der Erteilung eines einheitlichen Patents kein Übersetzungserfordernis mehr geben (Ausnahme: nur im Streitfall muss der Patentinhaber - auf Antrag eines Gerichts oder eines mutmaßlichen Patentverletzers - eine vollständige Übersetzung des Patents vorlegen).

Die Pflichten des Patentinhabers während der genannten Übergangszeit sind:

- die Vorlage einer englischen Übersetzung des einheitlichen Patents, wenn die Verfahrenssprache vor dem EPA Deutsch oder Französisch ist und
- die Vorlage einer Übersetzung des einheitlichen Patents in eine der EU-Amtssprachen, wenn die Verfahrenssprache vor dem EPA Englisch ist.

Darüber hinaus wird es ein Kompensationssystem geben, das die Übersetzungskosten bis zu einem Höchstbetrag bestimmten Patentanmeldern, die Anmeldungen in einer der anderen EU-Amtssprachen als Deutsch, Englisch oder Französisch einreichen, ersetzt.

Für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung wird ein *Einheitliches Patentgericht* errichtet. Es besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern in den Mitgliedstaaten. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über Zweigstellen in London und München. Das Berufungsgericht wird seinen Sitz in Luxemburg haben. In Budapest wird sich ein Ausbildungszentrum für die juristischen und technischen Richter befinden, mit denen die Kammern international besetzt werden sollen. Weiters geplant ist ein Mediations- und Schiedsgerichtszentrum für Patentsachen mit Sitz in Ljubljana und Lissabon.

Das Europäische Patentamt in München hat versichert, jedenfalls gemeinsam mit den 25 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um für die Aufgaben gerüstet zu sein, die ihm übertragen werden, sobald das einheitliche Patentsystem wirksam wird.

Weitere Informationen sowie die Rechtstexte können unter folgenden Links abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/index_de.htm

http://www.epo.org/news-issues/issues/eu-patent_de.html

Mag. Gabriele Benedikter

Verfahrenshilfe für juristische Personen

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die Verfahrenshilfe nach Zivilprozessordnung für juristische Personen vom Gesetzgeber aufgehoben (§ 63 ZPO). Der Verfassungsgerichtshof hatte dies wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft. Da der Gesetzgeber bis dahin keine neue Bestimmung

in Kraft gesetzt hat, trat § 63 ZPO in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 wieder in Kraft.

Danach ist einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Dr. Artur Schuschnigg

Wiener Zeitung

Höchstsätze der Entgelte für Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gem. § 10 UGB (betrifft v.a. Eintragungen im Firmenbuch, wie Neugründungen und Änderungen) sind vom Bundeskanzler mit Verordnung festzusetzen. Derartige Veröffentlichungspflichten verursachen unnötige und vermeidbare Kosten und sollten - wie seit Jahren gefordert - abgeschafft werden. Gemeinsam mit der Veröffentlichung von Bilanzen erzielt die Wiener Zeitung damit eine Quersubventionierung von mehr als 15 Mio. Euro p.a.

Derzeit gilt für diese Höchstsätze die Verordnung des Bundeskanzlers über die Höchstsätze der Entgelte für Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, BGBl. II Nr. 124/2002. Die Grundvergütung (für fünf Zeilen) beträgt 40 Euro, für jede weitere angefangene Zeile 6 Euro.

Bekannt ist uns geworden, dass die Wiener Zeitung z.B. für die Bekanntgabe der Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht nicht nur die Grundvergütung, sondern darüber hinaus „WZ-Versandspesen“ verrechnet. Die Geltendmachung derartiger, über die Höchstsätze nach Verordnung hinausgehenden Spesen ist unser Erachtens nicht gerechtfertigt. Der Hinweis der Wiener Zei-

tung auf die jeweils gültigen Anzeigetarife dürfte verfehlt sein, da im Rahmen der Pflichtveröffentlichung nach § 10 UGB kein Vertrag zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Wiener Zeitung zustande kommt.

Nach unserer Ansicht könnte daher die Rechnung der Wiener Zeitung in diesem Punkt gerügt werden, ebenso erscheint es zulässig, den dadurch verursachten Aufwand als Schadenersatz gegenüber der Wiener Zeitung geltend zu machen.

Dies ist in Einzelfällen bereits erfolgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zu dieser Fragestellung noch keine gerichtliche Klärung vorliegt. Es kann daher durchaus sein, dass in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren die Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht durchdringt.

Dr. Artur Schuschnigg

Vorschläge der Europäischen Kommission zur Revision der Gemeinschaftsmarkenverordnung und der Markenharmonisierungs-Richtlinie

Die EU-Kommission hat Vorschläge zur Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und für die Neufassung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken angenommen.

Die Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (kodifiziert als Richtlinie 2008/95/EG) hat das Markenrecht der Mitgliedstaaten in Teilen angeglichen.

Parallel zu dieser Richtlinie und zu den nationalen Markenrechtssystemen hat die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 (kodifiziert als Verordnung EG Nr. 207/2009) mit der Gemeinschaftsmarke eine eigenständige Regelung für die Eintragung von Markenrechten eingeführt, die EU-weit einheitlich ausgestaltet sind und die für die gesamte EU eine einheitliche Wirkung entfalten. Gleichzeitig wurde das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) errichtet, dem die Zuständigkeit für die Eintragung und Verwaltung von Gemeinschaftsmarken übertragen wurde. Seit Einführung der Gemeinschaftsmarke sind nunmehr fast zwanzig Jahre vergangen. In einer zunehmend durch Wettbewerb gepräg-

ten Umgebung gewinnen Marken immer mehr an Bedeutung. Sie haben nicht nur einen erheblichen Anteil am Markterfolg eines Unternehmens, auch ihr wirtschaftlicher Wert und ihre Anzahl haben stetig zugenommen. Daher kam der Rat zu dem Schluss, dass eine Gesamtbewertung der Funktionsweise des Gemeinschaftsmarkensystems erforderlich sei und gab bei der Kommission eine entsprechende Studie in Auftrag.

Nach dem Schlussbericht der Studie steht das europäische Markensystem auf einer soliden Grundlage. Insbesondere die Verfahren des HABM werden im Allgemeinen den Bedürfnissen und Erwartungen der Unternehmen gerecht. Die Koexistenz von Gemeinschaftsmarke und nationalen Marken wird als elementarer und notwendiger Faktor eines leistungsfähigen Markensystems angesehen, das den Anforderungen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Märkten sowie geografischen Erfordernissen entspricht. Notwendig ist der Studie zufolge eine größere Übereinstimmung zwischen dem Gemeinschaftsmarkensystem und den Markenrechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aber auch eine weitere Angleichung der nationalen Markenrechte sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist erforderlich. Das HABM und die nationalen Markenämter sollen verpflichtet werden, enger zusammenzuarbeiten.

Der Vorschlag zur Änderung der Gemeinschaftsmarken-Verordnung und der parallel dazu vorgelegte Vorschlag zur Neufassung der Markenrichtlinie sind als zusammengehörig zu betrachten. Sie verfolgen ein gemeinsames Ziel, nämlich die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum durch leistungsfähigere Verfahren für die Eintragung von Marken in der gesamten EU, die kostengünstiger, einfacher, schneller und berechenbarer sind, mehr Rechtssicherheit bieten und damit für Unternehmen leichter zu nutzen sind.

Was die Initiative zur *Überarbeitung der Verordnung* betrifft, schlägt die Kommission kein neues System vor, sondern eine zielgerichtete Modernisierung der geltenden Bestimmungen, die im Wesentlichen Folgendes anstrebt:

1. die *Straffung der Verfahren* zur Anmeldung und Eintragung einer europäischen Marke sowie
2. die *Erhöhung der Rechtssicherheit* durch klarere Bestimmungen und die Beseitigung von Unklarheiten.

Zu 1. Anmeldung: Die nationalen Markenämter erhalten kaum noch Anmeldungen für europäische Marken. Fast alle derartigen Anmeldungen werden direkt über das elektronische Anmeldesystem des HABM eingereicht. Vor diesem Hintergrund und da die Anmeldung inzwischen online erfolgen kann, sollte die Möglichkeit, die Anmeldung bei nationalen Markenämtern einzureichen, abgeschafft werden.

Recherche: Zusammen mit den Markenämtern sollen Instrumente entwickelt werden, anhand derer bessere Prioritätsrecherchen durchgeführt und das Register im Hinblick auf Verletzungen von Markenrechten besser überwacht werden kann. Die bestehenden Vorschriften über die Recherche werden daher gestrichen. Im Zuge der Abschaffung des Recherchesystems wird sich auch das Eintragungsverfahren beschleunigen.

Die *Frist für die Erhebung eines Widerspruchs bei internationalen Registrierungen* wird von derzeit sechs Monaten auf einen Monat verkürzt.

Zu 2.: Das Erfordernis der grafischen Darstellung einer europäischen Marke wird gestrichen. Bei identischen und ähnlichen Marken kommt es auf die Herkunft an. Die Benutzung einer geschützten Marke als Handelsname soll als Markenrechtsverletzung gewertet werden, wenn der Handelsname für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird.

Die Neufassung der Richtlinie verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

1. die Modernisierung und Verbesserung der bestehenden Richtlinienvorschriften durch Änderung überholter Bestimmungen, die Erhöhung der Rechtssicherheit und die genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen von Markenrechten;
2. eine größere Angleichung der nationalen Markenrechte und Verfahrensvorschriften um diese stärker mit dem Gemeinschaftsmarkensystem in Einklang zu bringen sowie
3. die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und dem HABM mit dem Ziel, die Verfahrensweisen besser abzustimmen und die Entwicklung gemeinsamer Tools zu fördern

Zu 2. Schutz geografischer Angaben und traditioneller Bezeichnungen (Art 4 und 5): Anders als die Verordnung erstrecken sich die in der Richtlinie vorgesehenen Eintragungshindernisse nicht auf Kollisionen mit geschützten geografischen Angaben, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten. Es besteht keine Gewähr, dass der Schutz, den diese Rechte aufgrund anderer EU-Rechtsakte genießen, bei der markenrechtlichen Prüfung in der Union tatsächlich einheitlich und umfassend zum Tragen kommt, insbesondere bei der Prüfung absoluter Eintragungshindernisse. Es wird deshalb vorgeschlagen, die entsprechenden Bestimmungen zu den geografischen Angaben, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten in die Richtlinie aufzunehmen.

Schutz bekannter Marken (Art 5 und 10): Nationale bekannte Marken sollen in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang geschützt sein wie Gemeinschaftsmarken.

Marken als Vermögensgegenstand (Art 22, 23, 24, 25, 26 und 27): Abgesehen von einigen Grundregeln für die Lizenzvergabe enthält die Richtlinie anders als die Verordnung keine Bestimmungen über vermögensrechtliche Aspekte (z.B. Rechtsübergang oder dingliche Rechte). Das hat dazu geführt, dass für die wirtschaftliche Nutzung von Marken grundlegende Fragen unionsweit kaum oder unterschiedlich geregelt sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, in die Richtlinie zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, die wie in der Verordnung die vermögensrechtlichen Aspekte von Marken regeln.

Kollektivmarken (Art 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37): In diese Artikel sollen besondere Bestimmungen für die Eintragung und den Schutz von Kollektivmarken aufgenommen werden, um die Richtlinie an die Verordnung anzupassen.

Die Verfahrensvorschriften sollen insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Markenmeldung von Amts wegen, aber auch hinsichtlich der Gebührenstruktur der Markenämter angeglichen werden.

Zeitablauf: Bis zum Ende der irischen Ratspräsidentenschaft sollen zwei bis drei Ratsarbeitsgruppensitzungen zu diesem Thema ab-

gehalten werden, die inhaltliche Diskussion ist somit eröffnet.

Sämtliche Texte sind auf der Seite der GD Binnenmarkt unter http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/tm/index_de.htm abrufbar.

Mag. Gabriele Benedikter

Wettbewerb & Regulierung

Kleine Wettbewerbsgesetznovelle 2013

Im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des BMWFJ wird auch das erst mit Wirkung von 1. März 2013 reformierte Wettbewerbsgesetz neuerlich geändert. Die Novelle, die am 10. April 2013 den Wirtschaftsausschuss passiert hat, will den nunmehr geltenden Instanzenzug gegen eigenständige Auskunftsbeseide der BWB vom UVS Wien mit Wirkung 1. Jänner 2014 zum Bundesverwaltungsgericht verlegen. Damit wird der Forderung der Wirtschaft nach einem einheitlichen Instanzenzug zu den Kartellgerichten aber nicht entsprochen. Mit einer Beschlussfassung vor dem Sommer ist zu rechnen.

Dr. Theo Taurer

Neue Beiratsstudie zur Wettbewerbspolitik in Österreich in Vorbereitung

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat im November 2010 seine Studie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ präsentiert, welche die jüngste Kartellrechtsreform - das KaWeRÄG 2012 - wesentlich beeinflusst hat.

Im Februar 2013 hat die zuständige Arbeitsgruppe des Beirates neuerlich einen umfassenden Fragebogen an wesentliche Stakeholder von Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik übermittelt und führt bis Juni Interviews mit zahlreichen Experten durch. Im April wurden auch bereits Gespräche mit maßgeblichen Experten der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, in Brüssel geführt. Die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Sozialpartner und der IV beabsichtigt bis Jahresende eine erste Evaluierung der neuen Rechtslage zu geben und Empfehlungen für die weitere Entwicklung des Wettbewerbs-

rechtes und seiner Begleitumstände in Österreich zu unterbreiten.

Dr. Theo Taurer

Österreich stoppt den Benzinpreis?

Wie bereits auch im letzten Jahr hat der Wirtschaftsminister eine Änderung der Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen (zuletzt: BGBl. II Nr. 75/2013) vorgenommen, womit nunmehr 2013 sieben verlängerte Reisewochenenden bestimmt worden sind, an denen der Spritpreis nicht verändert werden darf. Diese Verordnungsänderung ist knapp vor Ostern in Kraft getreten und hat bereits zwischen Gründonnerstag und Ostermontag gegolten. Ebenso werden die Spritpreise zu Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, die ersten beiden Ferienreisewochenenden im Sommer und Mariä Himmelfahrt eingefroren.

Hier darf getrost gefragt werden, was eigentlich das Ziel von Marktregulierung sein soll; man könnte meinen, eine nicht unübliche Antwort darauf könnte sein: Marktversagen zu beseitigen. Dies würde aber wohl bedingen, dass der Markt nicht funktioniert. Faktum ist allerdings, dass seit geraumer Zeit bereits der durchschnittliche Nettopreis für Treibstoff in Österreich der niedrigste in ganz Europa ist. Es sind auch bisher keine Klagen zu vernehmen gewesen, dass die Treibstoffqualität in Österreich besonders niedrig wäre. Wenn nun aus der Sicht des Konsumenten Preis und Qualität die üblichen Wettbewerbsparameter sind, stellt sich die Frage: Wozu das alles? Nun, es soll der Konsument auch nicht durch häufige Preisänderung - und seien es auch Preissenkungen (!) - ungebührlich in die Irre geführt werden. Aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sollte man meinen, dass die Zwölf-Uhr-Regelung und der Spritpreismonitor angemessene und effektive Eingriffe in die unternehmerische Handlungsfreiheit sind - oder auch nicht.

Schon werden weitere Wünsche nach Regelung laut, wie „ein Tag - ein Preis“ oder Ähnliches. Solange die politischen Druckmittel nicht ausgehen und man seitens der Politik nicht bereit ist, die hohe Steuerlast auf Treibstoffe zu erleichtern, werden immer neue und

langfristig wirtschaftlich schädliche Ideen zur Marktregulierung vorgetragen werden.

Aber wird es jemals den Tag geben, an dem der durchschnittliche Treibstoffkunde der Meinung ist, gerade den richtigen im Sinne von gerechtfertigten Preis für Treibstoff zu zahlen? Dieser Tag ist bis auf weiteres nicht absehbar.

Aber einem Trost darf sich die vielgeschmähte Treibstoffbranche vorbehaltlos hingeben: trotz langjähriger und intensiver Untersuchungen durch die BWB hat die Branche noch immer eine kartellrechtlich weiße Weste.

Dr. Theo Taurer

Öffentliches Recht

25. StVO-Novelle

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) wurde nunmehr nach der 24. StVO-Novelle, in Kraft getreten am 1. Jänner 2012, mit der 25. StVO-Novelle erneut novelliert. Das Gesetz ist mit wenigen Ausnahmen am 31. März 2013 in Kraft getreten.

Eingeführt wurde die Begegnungszone, eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist und deren Beginn und Ende mit neuen Verkehrszeichen gekennzeichnet ist. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen. Dabei darf der Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindert werden. Das Parken in Begegnungszonen ist nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 bzw. 30 km/h. Mit der Einführung der Begegnungszone wurde einer von der WKÖ erhobenen Forderung - ausgehend von der WK OÖ - entsprochen. Die erste Begegnungszone soll in der Schulgasse in St. Pölten eingerichtet werden.

Ebenfalls neu ist die Fahrradstraße: In einer Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten, wobei erforderlichenfalls auch Abweichendes verordnet werden kann. Das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 StVO genannten Fahrzeugen (etwa Fahrzeuge des Straßendienstes und des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Schienenfahrzeuge) ist ebenso erlaubt wie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens und das

Queren. Die Ausnahme des Befahrens zum Zweck des Zu- und Abfahrens (Ziel- und Quellverkehr) wurde von der WKÖ gefordert, die der Einführung der Fahrradstraße ablehnend gegenüber stand. In Wien-Döbling wurde die Fahrradstraße erstmalig in der Kuchelauer Hafestraße verordnet.

Abgelehnt hat die WKÖ auch die Aufweichung der Radwegbenutzungspflicht: Für Radwege und Geh- und Radwege kann die bisher generell geltende Benutzungspflicht für einspurige Fahrräder ohne Anhänger aufgehoben werden. Diese Aufweichung erstreckt sich nicht auf Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen und Radfahrerüberfahrten. Bislang wurde von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

In Begegnungszonen und Fahrradstraßen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, was von der WKÖ kritisch gesehen wurde.

Was für Kraftfahrer gilt, gilt nun auch für Radfahrer: Das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung während des Radfahrens ist verboten. Die primäre Geldstrafe für die Übertretung beträgt 50 Euro.

Erfreulicherweise wurden die Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen (§ 42 Abs. 3 StVO) erweitert. Fahrten von unaufschiebbaren Reparaturen von Kanalgebrecen fallen nicht mehr unter das Wochenend- bzw. Feiertagsfahrverbot. Damit wurde eine Forderung des Fachverbandes der Abfall- und Abwasserwirtschaft erfüllt.

Neu ist auch, dass jene Daten, welche im Zuge einer Messung des notwendigen Sicherheitsabstandes festgestellt werden, auch für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verwendet werden dürfen (§ 98c Abs. 2).

Für Menschen mit Behinderungen wurde ein einheitlicher Zugang zum Parkausweis und zum Behindertenpass geschaffen. Die dauernde starke Gehbehinderung ist nicht mehr Voraussetzung für die Erlangung eines Parkausweises. Dieses Kriterium wird durch die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung ersetzt. Der Parkausweis ist beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen

und wird als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt. Parkausweise, die seit dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig, davor ausgestellte Parkausweise hingegen werden mit einer halbjährigen Übergangsfrist ihre Gültigkeit verlieren. Die entsprechenden Bestimmungen treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Hebammen dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen. Dies unter der Voraussetzung, dass in unmittelbarer Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen.

Die WKÖ steht der 25. StVO-Novelle mit gemischten Gefühlen gegenüber. Einerseits wurden von der Politik langjährige Wünsche erfüllt. Andererseits wurden Bedenken, gerade was die Radfahrerthemen betrifft, verworfen und zahlreiche, für die österreichische Wirtschaft wichtige Gesetzesänderungen wieder einmal nicht umgesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass teilweise betagte Forderungen der WKÖ im Rahmen der nächsten StVO-Novellen Berücksichtigung finden werden.

Mag. David Theodor Ulbrich

Vergabegesetznovelle 2013

Der Verfassungsausschuss hat mit der Mehrheit von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ den Gesetzentwurf (2170 d.B.) gebilligt, womit das Bundesverwaltungsgericht mit der bisher vom Bundesvergabeamt wahrgenommenen Aufgabe betraut wird, Vergabeverfahren zu überprüfen. Damit will man, wie es in den Erläuterungen heißt, erhebliche Mehrkosten und signifikante Verfahrensverlängerungen vermeiden. Im Konkreten hat die Gesetzesnovelle zur Folge, dass sich übergangene Bieter ab 1. Jänner 2014 an das Bundesverwaltungsgericht wenden müssen, wenn das Vergabeverfahren ihrer Meinung nach rechtswidrig war.

Wie früher beim Bundesvergabeamt wird für derartige Beschwerdeverfahren eine Pauschalgebühr fällig. Die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht ist - mit Ausnahme von einstweiligen Verfügungen - wie schon im Bundesvergabeamt durch einen Senat zu treffen, dem neben dem vorsitzenden Richter bzw. der Richterin auch zwei fachkundige LaienrichterInnen angehören müssen.

Weiters werden in Ergänzung des Zahlungsverzugsgesetzes neue Bestimmungen über Zahlungsfristen in das Bundesvergabegesetz aufgenommen. Damit werden öffentliche Auftraggeber erstmals gesetzlich verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, etwa in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen, darf eine längere Zahlungsfrist vereinbart werden. Mit dieser Bestimmung und abschreckenden Sanktionen bei Zahlungsverzug soll - in Anlehnung an die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU - die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand verbessert und dadurch die Liquidität der Unternehmen gesteigert werden. Wie die Erläuterungen festhalten, beträgt die Zahlungsdauer des öffentlichen Sektors in Österreich derzeit laut Europäischem Zahlungsindex 2012 durchschnittlich 44 Tage.

Um Innovation verstärkt zu fördern, wird in das Bundesvergabegesetz ein neuer Passus eingefügt, dem zufolge im Vergabeverfahren auf innovative Aspekte als sogenanntes sekundäres Beschaffungsziel Bedacht genommen werden kann. In Frage kommen etwa entsprechende Leistungsbeschreibungen oder die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien. In Anlehnung an die EU-Energieeffizienzrichtlinie müssen öffentliche Auftraggeber in Hinkunft außerdem bei der Beschaffung bestimmter Waren und Dienstleistungen verstärkt auf Energieeffizienz achten.

Im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit werden spezielle organisations- und verfahrensrechtliche Vorschriften für Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht verankert, etwa was den Schutz klassifizierter Dokumente betrifft. Zudem werden redaktionelle und legistische Anpassungen vorgenommen. Die Kundmachung des Bundesvergabegesetzes bedarf aus Kompetenzgründen der Zustimmung der Länder.

Dr. Annemarie Mille

Datenschutz

Bedingt durch ein EuGH-Urteil aus dem Herbst des Vorjahres zur (mangelnden) Unabhängigkeit der Datenschutzkommission sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergibt sich im Datenschutz aktuell Änderungsbedarf, dem durch die kürzlich beschlossene DSGVO-Novelle 2013 sowie die noch im Frühjahr 2013 zu verabschiedende DSGVO-Novelle 2014 Rechnung getragen werden soll. Im Folgenden sollen die Hintergründe und Eckpunkte der Novellen kurz dargestellt werden.

Datenschutzgesetz-Novelle 2013

Im Oktober 2012 (Rs C 614/10) hat der Europäische Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich die bestehende Organisation der Datenschutzkommission als mit dem Unionsrecht, im Speziellen der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, unvereinbar erklärt.

Konkret hat der EuGH eine Vertragsverletzung aufgrund mangelnder Unabhängigkeit der Datenschutzkommission festgestellt und diese an folgenden drei Punkten festgemacht: einerseits am Umstand, dass das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter ist, andererseits daran, dass die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist und zum Dritten an der Tatsache, dass der Bundeskanzler über ein unbedingtes Recht verfügt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission zu unterrichten.

Für den österreichischen Gesetzgeber ergab sich aus diesem EuGH-Urteil dringender Handlungsbedarf, um möglichst rasch einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen und damit drohende Sanktionen wegen Verletzung des Unionsrechtes hintanzuhalten.

Das für Datenschutzangelegenheiten zuständige Bundeskanzleramt hat daher noch im Dezember 2012 einen Entwurf einer DSGVO-Novelle 2013 vorgelegt, welcher (ausschließlich) eine Änderung der vom EuGH kritisierten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes enthält. Dieser Entwurf wurde am 21. März 2013 im Nationalrat und am 5. April 2013 im Bundesrat angenommen und sieht zum Zweck der Sicherstellung des unionsrechtlich geforderten

Maßes an Unabhängigkeit der Datenschutzkommission vor, dass die Datenschutzkommission künftig als Dienstbehörde und Personalstelle eingerichtet wird und die Dienstaufsicht sowie die fachliche Weisung über die Bediensteten der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission nunmehr ausschließlich dem Vorsitzenden der Datenschutzkommission zukommen. Das Unterrichtsrecht des Bundeskanzlers wird dahingehend eingeschränkt, dass der Vorsitzende der Datenschutzkommission dem Unterrichtsrecht nur insoweit zu entsprechen hat, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle, wie sie von der Datenschutz-Richtlinie gefordert wird, widerspricht.

Diese Änderungen werden mit 1. Mai 2013 in Kraft treten.

Datenschutzgesetz-Novelle 2014

Die im Mai 2012 verabschiedete Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht für den Bereich des Datenschutzrechtes eine Auflösung der bestehenden Datenschutzkommission vor. Da aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG) von den Mitgliedstaaten eine unabhängige Kontrollstelle in Datenschutzangelegenheiten eingerichtet werden muss, wurde schon im Zuge der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle eine Wiedereinrichtung der Datenschutzkommission diskutiert.

Im Jänner 2013 hat das Bundeskanzleramt einen Entwurf einer DSGVO-Novelle 2014 in Begutachtung versandt, mit welcher das Datenschutzgesetz an die Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden soll.

Dieser Entwurf, welcher am 16. April 2013 bereits im Verfassungsausschuss behandelt wurde, sieht vor, dass anstelle der mit 31. Dezember 2013 aufzulösenden, kollegial organisierten Datenschutzkommission ab 1. Jänner 2014 eine monokratisch organisierte Datenschutzbehörde eingerichtet werden soll, welcher die bisherigen Aufgaben der Datenschutzkommission zukommen sollen. Das geplante Abgehen von der kollegialen Organisationsstruktur wird dabei mit den Vorgaben einer schlanken Organisation begründet.

Gegen Bescheide dieser Behörde sowie bei Säumnis kann eine Beschwerde an das Bun-

desverwaltungsgericht erhoben werden, wobei vorgesehen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat entscheiden soll, welchem ein Berufsrichter sowie je ein von der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeitskammer vorgeschlagener Laienrichter angehören.

Die DSG-Novelle 2014 soll gleichzeitig mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zum 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

MMag. Elisabeth Hochhold

Berufsrecht

Novellierung der Gewerbeordnung

Die erste Gewerberechtsnovelle des Jahres 2013 wird vor allem im Bereich des Betriebsanlagenrechts wesentliche Vereinfachungen bringen. Der Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung und bürokratischer Vereinfachung wurde in vielen Punkten erfolgreich umgesetzt ohne dabei die anlagenrechtlichen Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Ein Thema des Anlagenrechts war z.B. das bei sportlichen Großveranstaltungen so beliebte „Public Viewing“, das nun genehmigungsfrei gestellt wurde. Aber auch für die Betriebsnachfolge konnten wesentliche Erleichterungen erreicht werden: auf Antrag kann der Betriebsnachfolger von der Behörde eine Zusammenstellung aller Bescheide und Auflagen für den übernommenen Betrieb verlangen.

Die Gewerbeordnungsnovelle brachte auch die Anpassung der GewO an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle mit sich. Die Bezeichnung des Rechtsmittels der Berufung wurde auf die Bezeichnung des Rechtsmittels der Beschwerde sowie die Bezeichnung der Beschwerde an den VwGH auf die Bezeichnung Revision umgestellt. Gegen Bescheide, die in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen werden, wurden generell die Verwaltungsgerichte der Länder als Berufungsinstanz eingerichtet.

Das bisher aufgrund der Parteistellung im Umfangs- und Nichtigkeitsverfahren (§§ 349, 363) zustehende Berufungsrecht bleibt in Form des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu eingerichtete Be-

schwerderechts an die Verwaltungsgerichte der Länder ausdrücklich erhalten.

Für das gewerbliche Berufsrecht enthält die Novelle folgende Änderungen:

Gewerbliche Vermögensberater (§ 93 GewO):
Mit der Novellierung der Gewerbeordnung durch BGBl 99/2011 wurde für die Gewerblichen Vermögensberater eine verpflichtende Vermögensschadenhaftpflicht eingeführt. Im Gegensatz zu anderen Gewerben, bei denen ebenfalls Pflichtversicherungen bestehen (z.B. Versicherungsvermittler, Immobilien-treuhänder), war bisher das Ruhen der Gewerbeausübung im Gewerbeverzeichnis aber nicht ersichtlich. Mit der Änderung des § 93 Abs. 5 GewO wurde nun nachgebessert und auch für die Gewerblichen Vermögensberater eine besondere Publizität des Ruhens im Gewerbeverzeichnis geschaffen. Da die gewerberechtliche Wertpapiervermittlung vom Gewerbetreibenden den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verlangt, war für die Zeit des Ruhens hier eine Sonderregelung erforderlich. Auf Betreiben der Wirtschaftskammer konnte sichergestellt werden, dass während des Ruhens auf Grund des ausdrücklichen Ausübungsverbots eine regelmäßige Teilnahme an Schulungen nicht sachlich begründet zu verlangen ist. Andererseits soll die ordnungsgemäße Teilnahme an Schulungen nicht verfallen, weshalb nun im Gesetz vorgesehen ist, dass das Ablaufende der Nachweise über die Teilnahme an Schulungen während des Ruhens gehemmt ist. Ein völliger Neustart („reset“) der Schulungsverpflichtung mit Ruhensanzeige ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Vermögensschadenhaftpflicht bei Immobilien-treuhändern (§ 117 GewO):

Bei den Immobilientreuhändern (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) wurde die Haftpflichtbestimmung dahingehend geändert, dass das zu versichernde Risiko wieder auf Vermögensschäden lautet und damit das wesentliche Risiko abgedeckt ist.

Haftpflichtbestimmungen Baugewerbetreibende (§ 99 GewO):

Die Haftpflichtbedingungen haben zwei wesentliche Änderungen erfahren: Baugewerbetreibende haben nun eine Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen-, und Vermögens-

schäden abzuschließen. Ansprüche aus Garantie, Gewährleistung bzw. Vertragserfüllung sind jedoch nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Das versicherte Haftpflichtrisiko schließt daher solche Ansprüche nicht ein, da das unternehmerische Risiko abzudecken nicht Wesen einer Haftpflichtversicherung ist. Als zweiter Punkt wurde die Stufenregelung betreffend die Haftpflichtversicherung für Baugewerbe geändert: Die Stufengrenze wird unter Bezugnahme auf die in § 221 Abs 2 UGB geregelte Umsatzsumme - derzeit 38,5 Mio. Euro - gestaltet. Bei Baugewerbetreibenden unter dieser Umsatzgrenze muss die Versicherungssumme mindestens 1 Mio Euro pro Schadensfall betragen, darüber 5 Mio Euro. Die Anzeigepflicht für das Überschreiten dieser Grenzen wird den Versicherungsunternehmen aufgetragen (§ 92 GewO).

MMag. Carmen Simon

Berufsrecht im Wandel „Point of best Service“

Der Beruf des Apothekers steht und fällt mit seinen sanitätspolizeilichen Aufgaben. Dies ist jedoch nur das Fundament einer höchst qualifizierten Dienstleistung, die sich in jüngster Zeit zu einem Motor einer umfassenden Gesundheitsförderung weiterentwickelt hat. Der primäre Auftrag ist von der Zielsetzung bestimmt, die Bevölkerung mit sicheren Arzneimitteln zu versorgen und gleichzeitig die Ausübung der so genannten „Apotheker-Kunst“ einer hoheitlichen Kontrolle zu unterwerfen. Bis heute prägend ist die Formulierung im Reichsgesetz vom 18. Dezember 1906 „betreffend die Regelung des Apothekenwesens“ (RGBl. 5/1907). Der Gesetzgeber regelt den Betrieb der „für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken“, nicht das Berufsbild des Pharmazeuten.

Wer mit der Geschichte der Pharmazie vertraut ist, kennt nicht nur die Anfänge staatlicher Reglementierung seit den Zeiten Kaiser Barbarossas, sondern auch die Einordnung der Tätigkeiten zum Gewerbe, wie dies in jedem Handbuch zum Verwaltungsrecht nachzulesen ist.

Der selbstständige Apotheker/die selbstständige Apothekerin sehen sich daher auch primär als Unternehmer ohne Wenn und Aber, nicht nur Vollzugsorgan des öffentlichen Ge-

sundheitswesens. Die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Wahrnehmung einer sanitätspolizeilichen Funktion zur Sicherung der Volksgesundheit, heute „Public health“ genannt, ist der Eckpfeiler, auf dem das österreichische System seit den Zeiten Maria Theresias ruht. Die Rolle der öffentlichen Apotheke geht aber weit über diesen staatlichen Auftrag hinaus.

Prävention rund um die Uhr

Die Vorstellung, „öffentliche Angelegenheiten“ im obrigkeitlichen Auftrag wahrzunehmen, dominiert sowohl das Ärztegesetz 1949 bzw. das geltende ÄrzteG 1998 als auch das Apothekengesetz 1907, das bis heute gilt. Der Aufgabenkreis ist genau definiert („Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.“ § 1 ÄrzteG 1984). Nach § 60 ApothekenG besteht eine strenge Staatsaufsicht, die von Amts wegen ausgeübt wird.

Die Verstaatlichung wird in Österreich durch die Finanzierung im Wege der Sozialversicherung und monopolistische Strukturen im Feld der stationären Versorgung noch zusätzlich verstärkt: Weniger als 5 % der Mittel werden für Gesundheitsförderung und -vorsorge ausgegeben, die Abnahme der Sterberate infolge Herzkrankheiten, Bronchitis, Asthma, Leberzirrhose, Diabetes etc. liegt weit unter dem EU-Durchschnitt. Erkrankungen des Bewegungsapparates steigen dramatisch, die Zahl der Pflegefälle wird sich binnen eines Jahrzehnts verdoppeln. An der Stärkung der Eigenverantwortung führt kein Weg vorbei.

Die besondere Beziehung der örtlichen öffentlichen Apotheken zum Kunden beruht auf einem spezifischen Nahe- und Vertrauensverhältnis, das gewisse Parallelen zum Hausarzt aufweist. Idealerweise kennen beide nicht nur die Krankengeschichten und das persönliche Umfeld der Patienten, sie sollten sich auch im Sinne des Vier-Augen-Prinzips wechselseitig ergänzen und kontrollieren. Da sich auf den Rezepten keine Hinweise auf die Diagnose finden, sind die Pharmazeuten bei ihren Rückfragen auf die Auskünfte des Patienten und ihre persönlichen Einschätzungen angewiesen. Ein wirkungsvoller „Medikamenten-Sicherheits-Check“ erfordert jedoch nicht detaillierte Kenntnisse über sämtliche vom Kunden verwendeten Wirkstoffe, um vor gefährlichen Reaktionen und Unverträglichkeiten warnen zu können, auch die Erklärung der Packungshinweise setzt voraus, dass die me-

dizinischen Befunde bekannt sind. Die Ausweitung der E-Medikation über die öffentlichen Spitäler hinaus sollte einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.

Zur Förderung der (Eigen-)Verantwortung bedarf es niederschwelliger Angebote in Richtung Aufklärung über Gesundheitsgefährdung durch falsche Ernährung („Selbstmord mit Messer und Gabel“), riskante Lebensweisen (Alkohol, Zigaretten, Suchtmittel etc.) und leicht verständliche Informationsangebote. Apotheken sind prädestiniert, eine aktive Rolle zu übernehmen, nicht nur Medikamente gegen Rezept auszuhändigen und vor den Folgen und Nebenwirkungen zu warnen. Es geht nicht darum, den regelmäßigen Arztbesuch zu ersetzen, sondern bildungsferne Schichten ebenso zu erreichen wie die Verdrängung der Risikofaktoren für Kreislauferkrankungen zu bekämpfen.

„Medicus curat, libertas naturalis sanat“ wusste schon Francois Quesnay (1694-1774), der Leibarzt des französischen Königs Ludwigs XV. Mit der Analogie zwischen Blutkreislauf und Wirtschaftskreislauf wurde er zum Begründer der ökonomischen Schule der Physiokraten: „Laissez-Faire, Laissez Passer!“.

Dr. Harald Steindl

Wer betreut Österreich?

Die aktuelle Diskussion um die gewerblichen Personenbetreuung geht von einer Reihe von Annahmen aus, die einem Faktencheck nicht stand halten.

Laut ÖGB wird die 24-h Betreuung „überwiegend auf selbstständiger Basis ausgeübt, obwohl zumeist eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der BetreuerInnen und damit Scheinselbstständigkeit vorliegt. Es werden somit arbeits- und sozialrechtliche Regelungen umgangen.“ (Entwurf des Leittrags für den 18. Bundeskongress des ÖGB - Beschlussvorlage vom 27. März 2013, 19). Daher fordert der ÖGB ein „Verbot der 24-Stunden-Betreuung auf selbstständiger Basis; gemeinnützige Träger, die als Vertragspartner der Beschäftigten auftreten, um die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen und um die Haushalte von der Arbeitgeberrolle zu entlasten.“

Wie die Übersicht im Anhang zeigt, wird der Beruf im Schnitt von Frauen über 40 Jahre alt ausgeübt, die nicht nur gut qualifiziert sind (über 500 Akademikerinnen und ein hoher Anteil mit Maturaniveau) sondern auch über eine entsprechende Lebenserfahrung verfügen. Die Mehrheit der Slowakinnen beherrscht fünf Sprachen (Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch, Deutsch, Englisch oder Russisch) und *beweist tagaus, tagein organisatorische Talente und kommunikative Fähigkeiten*. Familien, die senile Eltern oder Großeltern zu versorgen haben und für eine Unterbringung in einem Heim in Wien monatlich über 9.000 Euro zu bezahlen hätten, sind für die „Pflege daheim“ äußerst dankbar und zeigen sich auch finanziell erkenntlich.

Die Vermittlung erfolgt häufig durch die Träger der freien Wohlfahrt (Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Volkshilfe, Rotes Kreuz) oder durch die Gemeinden. „Mundpropaganda“ im Ort spielt eine große Rolle. Wegen der hohen psychischen Belastung ist es für die BetreuerInnen wichtig, über ein Netzwerk zu verfügen, das die Vertretung übernimmt bzw. bei Krisen für Supervision sorgt.

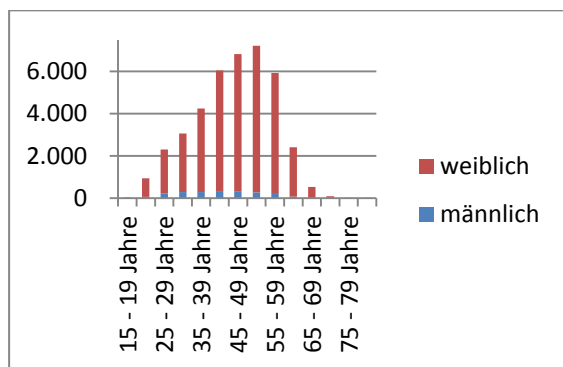
Als Hausangestellte bzw. in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem gemeinnützigen Träger würden die Pflegekräfte jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verlieren, die ihnen das Modell nach der Gewerbeordnung und dem Hausbetreuungsgesetz ermöglicht. Sie könnten weder die Familie und den Einsatzort frei wählen noch bei Problemen, Spannungen und Übergriffen ihren Werkvertrag beenden.

Die ÖGB-Forderung geht noch einen Schritt weiter, da - wie in der Heimhilfe nach Wiener Landesrecht - berufsrechtliche Beschäftigungsverbote den Arbeitsmarkt abschotten sollen. Ob diese gemeinnützigen Träger dann Arbeitskräfteüberlassung an die Haushalte erbringen oder nur als ambulante Dienste zulässig sind, wodurch den zu Betreuenden jeder Einfluss auf die Gestaltung der Abläufe im privaten Umfeld genommen wird, diese Frage steht ebenfalls im Raum.

Wer auch immer in der 24-h Betreuung keine gewerblich-selbstständige Tätigkeit sieht, sollte sich darüber klar werden, dass er damit Lebensperspektiven von über 100 000 Frauen aus Mittel- und Osteuropa gefährdet und die

Situation der zu Pflegenden und ihrer leidgeprüften Angehörigen dramatisch verschlechtert. Zukunftsweisende Sozialpolitik sieht anders aus!

Dr. Harald Steindl



Auswertung der aktiven Mitgliedschaften (ohne Ruhendmeldungen)

Altersgruppe	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
15 - 19 Jahre	1	28	29
20 - 24 Jahre	51	891	942
25 - 29 Jahre	215	2.087	2.302
30 - 34 Jahre	275	2.792	3.067
35 - 39 Jahre	289	3.957	4.246
40 - 44 Jahre	321	5.734	6.055
45 - 49 Jahre	297	6.521	6.818
50 - 54 Jahre	265	6.953	7.218
55 - 59 Jahre	235	5.696	5.931
60 - 64 Jahre	71	2.329	2.400
65 - 69 Jahre	11	515	526
70 - 74 Jahre	5	83	88
75 - 79 Jahre		8	8
80 - 84 Jahre		1	1
Gesamtergebnis	2.036	37.595	39.631

Quelle: WKÖ

Publikation

Elisabeth Sperlich/Stefan Lorenzmeier, Water supply services in Austria, in Parisio (Hrsg), The Water Supply Service in Europe: Austrian, British, Dutch, Finnish, German, Italian and Romanian Experiences (2013), S. 149 ff

Artur Schuschnigg, Das neue Lobbying-Gesetz - erste Praxiserfahrungen, SWK-Heft 7/2013, S. 411 ff

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342